

handwerk. magazin

www.handwerk-magazin.de

Anleitung:

So finden Sie den richtigen **VERLEIHER**

Autor: **Frank Pollack**, freier Journalist

IMMER AUF DER SICHEREN SEITE



Von unserer Fachredaktion geprüft. Die Inhalte dieses Downloads sind nach bestem Wissen und gründlicher Recherche entstanden. Für eventuell enthaltene Fehler übernehmen jedoch Autor/in, Chefredakteur sowie die Holzmann Medien GmbH & Co. KG keine rechtliche Verantwortung.

PERSONALDIENSTLEISTER

Wer auf Arbeitnehmerüberlassung setzt, sollte seine Personaldienstleister sorgfältig auswählen. Denn für viele Versäumnisse des Verleihers haftet das entleihende Unternehmen mit. Seriöse Zeitarbeitsfirmen stehen dem folgenden Check deshalb ausdrücklich offen gegenüber.

- # **AMTLICHE ÜBERLASSUNGSERLAUBNIS.** Das gewerbsmäßige Verleihen von Arbeitnehmern ist nur mit Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit zulässig. Lassen Sie sich die entsprechende Urkunde zeigen. Und achten Sie dabei auf das Gültigkeitsdatum. Denn die Erlaubnis wird nur befristet erteilt.
- # **UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNGEN.** Entsprechende Bescheinigungen von Sozialkassen, Arbeitsagentur, Finanzamt und Berufsgenossenschaften belegen, dass der Verleiher seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber diesen Stellen regelmäßig nachgekommen ist. Lassen Sie sich vor Vertragsabschluss die aktuellen Atteste zeigen. Denn wenn der Verleiher hier säumig ist, können zum Beispiel Sozialbeiträge für die bei Ihnen tätigen Leiharbeiter ohne weitere rechtliche Schritte von Ihnen als Entleiher eingefordert werden (Subsidiärhaftung)!
- # **EINHALTUNG VON TARIFVERTRÄGEN UND MINDESTLOHN.** Wenn gesetzliche oder tarifvertragliche Grenzen der Bezahlung unterschritten werden, können Sie als Entleiher dafür in Haftung genommen werden. Mit der Novelle des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) gelten ab April zudem Regelungen zum Equal Pay (gleicher Lohn für gleiche Arbeit; siehe Checklisten in hm Ausgabe 3/2017). Prüfen Sie im Erstgespräch, ob der Entleiher die aktuellen Tarifregelungen in Ihrer Branche kennt und wie er Equal Pay in der Praxis umzusetzen gedenkt.
- # **FRISTEN-MANAGEMENT.** Seit April 2017 an gibt es aufgrund der AÜG-Novelle noch mehr zeitliche Grenzen zu beachten – von der Höchstüberlassungsdauer von 18 Monaten über die damit verbundenen Entleih-Pausen von mindestens drei Monaten bis hin zu den Equal-Pay-Grenzen. Erkundigen Sie sich, wie der Verleiher diese Fristen überwacht und welche Services („Frühwarnsysteme“ oder Erinnerungsdienste) er Ihnen als Kunde dabei zur Verfügung stellt.
- # **ARBEITSVERTRÄGE.** Seit April 2017 dürfen entliehene Leiharbeitnehmer nicht weiter verliehen werden. Verstößt Ihr Personaldienstleister dagegen, drohen auch Ihnen als Entleiher Bußgelder bis 30.000 Euro. Deshalb sollten Sie sich vergewissern, dass bei Ihnen tätige Leiharbeitnehmer tatsächlich einen Arbeitsvertrag mit ihrem Verleiher besitzen.
- # **REFERENZKUNDEN.** Sie können tiefere Einblicke in Seriosität und Serviceverständnis des Verleihers geben. Lassen Sie sich Kunden, wenn möglich aus Ihrer eigenen oder einer ähnlichen Branche, nennen. Fragen Sie diese, wie ernst es der Verleiher mit der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und Lohnuntergrenzen nimmt, inwiefern Versprechen (auch von Prospekten und Internetseiten) eingehalten werden und wie der Umgang mit Arbeitnehmern und Kunden im Arbeitsalltag wahrgenommen wird.